

Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 0303 der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 1 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 6 und § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), ber S. 3617, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) i.V. mit § 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. 12. 1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) beschließt der Rat der Gemeinde Hinte folgende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 0303 (als Satzung):

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung bezieht sich auf die Flurstücke 31/9 und 39/14 sowie eine Teilfläche des Straßengrundstückes der Straße "Meerkeweg" (Flurstück 24/10) der Flur 2 der Gemarkung Groß-Midlum im Bereich der Einmündung dieser Straße in den Groß-Midlumer-Ring.
Der genaue Geltungsbereich der Änderung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 0303 festgesetzte öffentliche Grünfläche wird in eine Verkehrsfläche bzw. in eine Verkehrsgrünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Busverkehr" umgewandelt.
Außerdem wird die öffentliche Parkplatzfläche in diesem Bereich geringfügig in westliche Richtung verschoben. Darüber hinaus entfällt die Festsetzung der inzwischen abgebauten Umformerstation auf dem Parkplatz. Die so geänderten Festsetzungen sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

§ 3

Diese vereinfachte Änderung wird Bestandteil des am 20.5.1976 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 0303.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

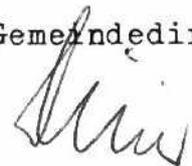
Hinte, den 12. April 1984

Gemeinde Hinte

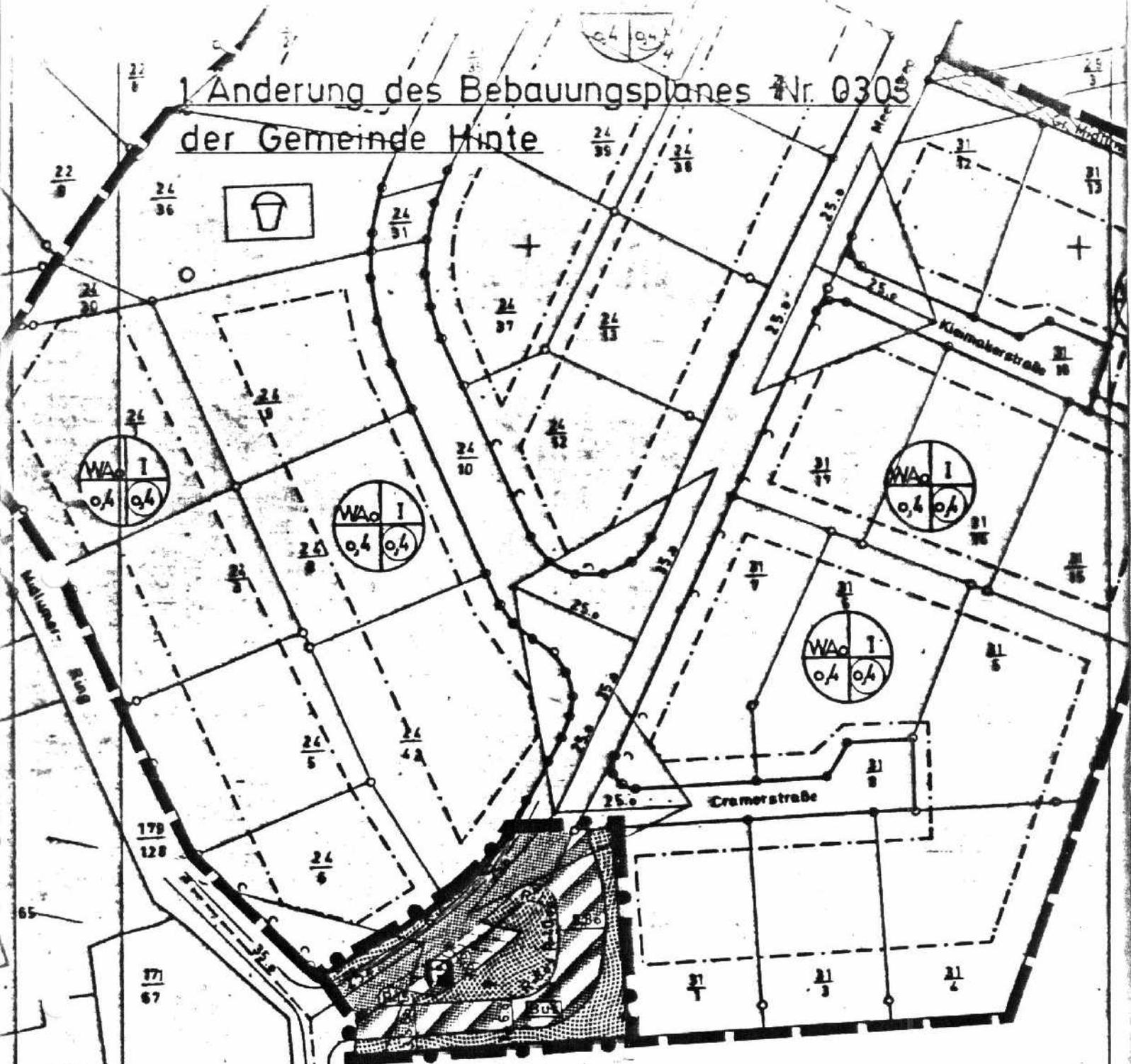

Der Bürgermeister



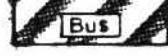
Der Gemeindedirektor



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0305 der Gemeinde Hinte



PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Straßenverkehrsfläche
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche
-  Verkehrsfläche für Busverkehr
-  Gehweg
-  Sichtdreieck
-  Verkehrsgrünfläche